



GEMEINDE ROTHENBURG

# Todesfall – was nun?

*Vom Menschen, den wir geliebt haben,  
wird immer etwas in unserem Herzen zurückbleiben;  
etwas von seinen Träumen,  
etwas von seinen Hoffnungen,  
etwas von seinem Leben,  
alles von seiner Liebe.  
Irmgard Erath*

Gemeinde Rothenburg  
Abteilung Kanzleidienste  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg  
Tel. 041 288 81 11  
kanzleidienste@rothenburg.ch  
www.rothenburg.ch

## Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

	Vormittag	Nachmittag
Montag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.45 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 16.30 Uhr

## Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun?

Nach einem Todesfall in der Familie oder im engeren Freundeskreis ist es schwierig zu handeln. Trauer, Schock und Orientierungslosigkeit prägen die erste Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person.

Es gibt einige wichtige Dinge, die trotzdem unmittelbar nach einem Todesfall zu beachten sind:

Tod zu Hause	Tod infolge Unfall/Suizid	Tod im Spital oder im Heim
Arzt benachrichtigen	Polizei benachrichtigen (Tel. 117)	Spital- bzw. Heimverwaltung erledigen die Formalitäten.
Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt rufen, Auskunft über Telefon 1811, 0900 11 14 14 (ärztlicher Notfalldienst) oder 117 (Polizei).	Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden, ebenso bei Suizid.	

Erste Dienstleistungen im Bereich Sterbekleidung, Aufbahrung und/oder Überführung übernimmt das Bestattungsunternehmen.

## Meldung des Todesfalls bei der Gemeinde Rothenburg

Ein Todesfall ist der Abteilung Kanzleidienste innerhalb von zwei Tagen zu melden. Damit wir uns Zeit für Sie nehmen können, vereinbaren Sie mit uns bitte einen Termin. Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Todesbescheinigung der Ärztin/des Arztes (falls in Rothenburg verstorben)
- Familienbüchlein
- Grabkonzessionsvertrag (falls Familiengrab vorhanden)
- Ausländische Staatsangehörige haben, falls kein Familienausweis vorliegt, Eheschein oder Geburtschein sowie den Pass und den Ausländerausweis der verstorbenen Person vorzulegen

In diesem Zusammenhang werden bei der Abteilung Kanzleidienste folgende Fragen geklärt:

### ▪ Art der Bestattung

Sie haben die Möglichkeit, zwischen Erdbestattung und Urnenbeisetzung zu wählen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Laufzeiten der einzelnen Grabstätten (Friedhofreglement der Gemeinde Rothenburg). Die Abteilung Kanzleidienste ist den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung behilflich und vereinbart die amtlichen Termine (z.B. Kremation). Zeit lassen können Sie sich bei der Auswahl des Grabsteines und des Grabschmucks.

In der Schweiz besteht auch die Möglichkeit, die Urne nach Hause zu nehmen oder die Asche zu verstreuen. Zudem besteht die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Urnenbeisetzung durchzuführen. Die Beisetzung muss nicht zwingend unmittelbar nach dem Tod sein. Diese kann Wochen oder sogar Monate nach dem Tod noch stattfinden.

- **Art des Grabes**

- Reihengräber**

- Die Abgabe der Reihengräber für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung sowie die Benützung der Aufbahrungsräumlichkeiten ist für die in Rothenburg wohnhaft gewesenen Verstorbenen gebührenfrei. Die Kosten für die Graböffnung, den Grabstein sowie den Grabunterhalt während 15 Jahren (Urne) resp. 20 Jahren (Erdbestattung) gehen zu Lasten der Angehörigen.

- Gemeinschaftsgrab**

- Im Gemeinschaftsgrab können nur Holz- oder Ökournen beigesetzt werden. Für die Bepflanzung sowie die Inschriftplatte (falls erwünscht) wird eine einmalige Gebühr erhoben.

- Familien- und Plattengräber**

- Für die Benützung von Plattengräbern und Familiengräbern sind Konzessionsgebühren zu bezahlen. Die Höhe der Gebühr ist in der Verordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Rothenburg ersichtlich. Das Reglement und die Verordnung sind auf der Website [www.rothenburg.ch](http://www.rothenburg.ch) aufgeschaltet oder können bei der Abteilung Kanzleidienste, Tel. 041 288 81 11 bestellt werden.

- Baumgrab**

- Beim Baumgrab können nur Ökournen beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Eingang des Grabfeldes erfolgen (optional). Für die Beisetzung im Baumgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt.

- Engelsgrab**

- Das Engelsgrab ist für frühverstorbene Kinder u.a. bei Fehlgeburten, Frühgeburten, totgeborene Kinder oder Todesfälle kurz nach der Geburt. Es können Kinderurnen oder Kindersärge beigesetzt werden. Für die Beisetzung im Engelsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt.

- **Ort und Zeit der Bestattung, des Trauergottesdienstes oder der Abdankung**

- Der Termin ist nach Rücksprache mit der Abteilung Kanzleidienste und dem jeweiligen Pfarramt zu vereinbaren.

## **Meldung des Todesfalls beim Pfarramt**

Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen in einem persönlichen Gespräch mit den Mitarbeitenden der entsprechenden Pfarrei oder Kirchgemeinde. Mitglieder anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft.

## **Kirchliche Bestattungen nach katholischem Ritus**

Montag:  
in der Regel keine Beerdigungsgottesdienste

Dienstag bis Samstag:  
09.30 Uhr (Erdbestattung / Urnenbeisetzung) oder 10.15 Uhr (Urnenbeisetzung)

Die Bestattung findet jeweils nach dem Gottesdienst auf dem Friedhof Bertiswil statt. Der Termin ist nach Rücksprache mit der Abteilung Kanzleidienste und dem römisch-katholischen Pfarramt zu vereinbaren.

## **Kirchliche Bestattungen nach evangelischem Ritus**

Reformierte Beerdigungsgottesdienste finden in der Regel von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr, am Samstag um 09.30 Uhr (Erdbestattung / Urnenbeisetzung) oder 10.15 Uhr (Urnenbeisetzung) statt.

Der Termin ist nach Rücksprache mit der Abteilung Kanzleidienste und dem evangelisch-reformierten Pfarramt zu vereinbaren.

## **Bestattungen ohne Beteiligung einer Kirche**

Der Termin für die Beisetzung ist mit der Abteilung Kanzleidienste zu vereinbaren. Es gibt verschiedene private Ritualberatungen, welche für eine Beisetzung ohne Beteiligung eines kirchlichen Amtsträgers kontaktiert werden können.

## **Gottesdienstorte**

Für katholische Trauergottesdienste steht in erster Linie die Pfarrkirche St. Barbara zur Verfügung. Wenn die Anzahl der Teilnehmenden 100 nicht übersteigt, kann der Gottesdienst auch in der Kirche Bertiswil gehalten werden. Reformierte Trauergottesdienste finden in der Regel in der Kirche Bertiswil statt. Wenn der Platz nicht reicht, wird nach Möglichkeit die Pfarrkirche St. Barbara zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt stets in Absprache mit dem römisch-katholischen Pfarramt.

## Vorbereitungen für die Bestattung

Eine Erdbestattung erfolgt in der Regel drei bis vier Tage nach dem Tod, frühestens nach zwei Tagen. Bei einer Urnenbeisetzung bleibt den Angehörigen mehr Zeit, es gibt keine Voraussetzungen innert welcher Frist eine Urne beigesetzt werden muss. In dieser Zeit vor der Beisetzung sind viele Vorbereitungen zu treffen. Die Einsargung der verstorbenen Person, der Schmuck des Sarges, die Auswahl der Sterbekleidung, die Überführung des Sarges in die Aufbahrungsräumlichkeiten, die Aufbahrung sowie eine allfällige Kremation müssen in die Wege geleitet werden.

Die Bestattungsinstitute bieten diverse Dienstleistungen an. Weil in der Zeit der Trauer nach einem Todesfall die Kostenfrage oft in den Hintergrund rückt, geben wir Ihnen eine Übersicht, mit welchen Ausgaben die Angehörigen rechnen müssen (Aufzählung nicht abschliessend).

### Kostenaufwand für die Vorbereitung der Bestattung und Folgekosten

- Einsargung
- Sterbekleidung
- Ankleiden
- Sarg/Urne
- Grabkreuz/Beschriftung
- Graböffnung
- Grabstein
- Grabunterhalt
- Transportkosten
- Kremationskosten
- Grabkonzession
- Blumen und Dekorationen
- Leidzirkulare/Danksagungen
- Todesanzeige
- Leidessen

### Todesanzeigen und Leidzirkulare

Der nächste Schritt ist die Veröffentlichung des Todesfalls. Wie Sie die Angehörigen, Verwandten und Bekannten über das traurige Ereignis informieren, ist Ihnen überlassen. In der Regel geschieht dies mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute meist auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige können Sie persönlich formulieren und gestalten und direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen aufgeben. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier. Todesanzeigen und Leidzirkulare können auch bei einem Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden. Die Publikation im Info Rothenburg erfolgt durch die Gemeinde, falls dies gewünscht wird.

Zu benachrichtigen sind u.a.:

- ArbeitgeberIn
- WohnungsvermieterIn
- Ausgleichskasse
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Bank
- Versicherung
- Abo-Dienste, Zeitungen, Zeitschriften
- Post (für Postumleitung)

## Bereich Erbschaftswesen

Angehörige einer verstorbenen Person können sich umgehend für ein Erstgespräch beim Bereich Erbschaftswesen melden. Üblicherweise erfolgt die Kontaktaufnahme etwa drei Wochen nach Meldung des Todesfalls bei der Abteilung Kanzleidienste. In dringenden Fällen können jedoch Auskünfte sofort persönlich oder telefonisch eingeholt werden.

Der Bereich Erbschaftswesen befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Als Erstes wird aufgrund eines Familienscheins ein Erbenverzeichnis erstellt. Nach jedem Todesfall muss zudem ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Zu diesem Zweck wendet sich der Bereich Erbschaftswesen schriftlich an die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person, um Angaben über die finanzielle sowie familiäre Situation zu erhalten. In speziellen Fällen ist ein Nachlassuntersuch in der Wohnung des/der Verstorbenen notwendig.

Jeder Erbe/jede Erbin ist berechtigt, die Publikation eines öffentlichen Inventars (Rechnungsruf) zu verlangen, um sich ein klares Bild über die Vermögenssituation des Erblassers/der Erblasserin machen zu können. Das Begehren ist beim Bereich Erbschaftswesen innert 30 Tagen seit dem Tode des Erblassers/der Erblasserin einzureichen.

Ist eine letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) vorhanden, muss dieses Dokument im Original umgehend dem Bereich Erbschaftswesen übergeben werden. Die Erben werden anschliessend schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Ebenso wird den Erben das festgestellte Nachlassvermögen mitgeteilt. Will ein Erbe/eine Erbin die Erbschaft nicht antreten, hat er/sie innert drei Monaten seit Zustellung des Inventars beim Bereich Erbschaftswesen die Ausschlagung schriftlich zu erklären.

**Bitte beachten Sie, dass eine Ausschlagung nicht mehr möglich ist, wenn Bezüge von Bankkonten der/des Verstorbenen getätigt wurden.**

Oft führen die Erben die Erbteilung selber durch. Je nach Situation kann eine amtliche Mitwirkung durch den Bereich Erbschaftswesen von Gesetzes wegen (minderjährige oder bevormundete Erben) oder auf Verlangen der Erben notwendig sein. Der Bereich Erbschaftswesen ist verantwortlich für die Veranlagung einer allfälligen Erbschaftsteuer.

### **Notfall-Telefonnummern**

Rettungsdienst, Ambulanz	144
Polizei	117

### **Wichtige Telefonnummern**

Gemeinde Rothenburg	041 288 81 11
Polizeiposten Rothenburg	041 289 25 90
Zivilstandsamt Emmen	041 268 02 32
Fläckematte AG	041 289 03 33

### **Kirchen**

Römisch-katholische Pfarrei Rothenburg	041 280 13 28
Reformiert Kirche Emmen - Rothenburg	041 280 97 55

### **Ärzte**

Fläckepraxis	041 280 99 53
Hausärzte Friedeck	041 282 02 12
Hausarztpraxis im Bären	041 280 45 22

### **Spitäler**

Luzerner Kantonsspital, Standort Luzern	041 205 11 11
Luzerner Kantonsspital, Standort Sursee	041 926 45 45
Klinik St. Anna, Luzern	041 208 32 32